## Externe Vernehmlassung (17. Oktober 2023)

# Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: -

Geändert: **512.1** Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 33 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

#### I.

Der Erlass «Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG)»<sup>1)</sup> vom 29. Mai 2019 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

## Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 33 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

### Art. 13 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Abgabesatz richtet sich nach dem Finanzkraftindex gemäss der nachstehenden Tabelle:

Tabelle geändert:

1

<sup>1)</sup> NG 512.1

Finanzkraftindex	Abgabesatz in Prozenten
90 Indexpunkte	5.6320
für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich	0.4510
für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich	0.5070
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.5630
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.6200
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.6760
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.7320
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.7880
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.8450
für die nächsten 20 Indexpunkte, je zusätzlich	0.9010
ab 181 Indexpunkten	70.6820

## Art. 14 Abs. 1 (geändert)

## Art. 15 Abs. 1 (geändert)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Kanton stellt für den direkten Finanzausgleich jährlich 5 Prozent der Nettosteuererträge je Einheit gemäss Art. 5 Abs. 1 zur Verfügung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Überschreiten die Finanzausgleichsmittel der Politischen Gemeinden und des Kantons zusammen die Obergrenze gemäss Abs. 2, werden die Leistungen des Kantons um denjenigen Betrag gekürzt, der die Obergrenze übersteigt. Übersteigt dieser Betrag die Leistungen des Kantons, erfolgt im Umfang dieser Differenz eine anteilsmässige Kürzung bei den Leistungen der finanzstarken Politischen Gemeinden.

#### Art. 16 Abs. 1

- <sup>1</sup> Für den direkten Finanzausgleich stehen zur Verfügung:
- 1. (geändert) für den Normausgleich Volksschule 5.1 Mio. Franken, vorbehalten bleibt eine Kürzung gemäss Art. 19;

## Art. 38a (neu)

## Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

- <sup>1</sup> Für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom …setzt der Regierungsrat die Leistungen der finanzstarken Politischen Gemeinden für den direkten Finanzausgleich und die Verteilung der Finanzausgleichsbeiträge zu Jahresbeginn fest.
- <sup>2</sup> Als Berechnungsgrundlagen sind diejenigen Daten gemäss Art. 4 massgebend, die bei einer vorgängigen Festsetzung gemäss Art. 28 beigezogen werden.

### II.

Keine Fremdänderungen.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

#### Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

. . . .

Landratssekretär

. . . .

## 2023.nwfd.1